

Änderungsantrag

der Fraktionen CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und SPD

zu **Drs 7/3650**

Thema: **Gesetz zur Stärkung der frühkindlichen und schulischen Bildung (Bildungsstärkungsgesetz)**

Der Ausschuss für Schule und Bildung möge beschließen, dem Landtag zu empfehlen, den Entwurf des Gesetzes zur Stärkung der frühkindlichen und schulischen Bildung (Bildungsstärkungsgesetz) mit folgenden Änderungen anzunehmen:

1. Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Gesetz zur Stärkung der frühkindlichen, schulischen und hochschulischen Bildung (Bildungsstärkungsgesetz)“

2. In Artikel 1 wird nach Nummer 10 folgende Nummer 10a eingefügt:

„10a. § 63d wird wie folgt gefasst:

„§ 63d Schulen besonderer Art

(1) Die Schulen „Nachbarschaftsschule Leipzig“ und „Chemnitzer Schulmodell“ können nach dem 26. April 2017 gemäß der am 15. Mai 2017 bestehenden und von der obersten Schulaufsichtsbehörde genehmigten pädagogischen Konzeption abweichend von den Bestimmungen dieses Gesetzes fortgeführt werden. Insbesondere können, soweit in der bisherigen Konzeption vorgesehen, die Schularten Grund- und Oberschule organisatorisch zusammengefasst, von einer Benotung bis einschließlich Klassenstufe 7 abgesehen und Schüler unabhängig von einem Schulbezirk aufgenommen werden. Änderungen der pädagogischen

Dresden, 17. November 2020

Holger Gasse, MdL
CDU-Fraktion

Christin Melcher, MdL
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Sabine Friedel, MdL
SPD-Fraktion

Konzeption sind zulässig, soweit sie Weiterentwicklungsmöglichkeiten einräumen, die dieses Gesetz für andere allgemeinbildende Schulen vorsieht. Änderungen nach Satz 3 bedürfen der Genehmigung der obersten Schulaufsichtsbehörde.

(2) Die „Kooperationsschule Chemnitz“ kann gemäß der am [einsetzen: Datum der Genehmigung der Konzeption durch das SMK] bestehenden und von der obersten Schulaufsichtsbehörde genehmigten pädagogischen Konzeption abweichend von den Bestimmungen dieses Gesetzes betrieben werden. Absatz 1 Satz 2 bis 4 gilt entsprechend.

(3) Sobald eine Schule nach den Absätzen 1 und 2 für länger als ein Schuljahr nicht mehr nach der besonderen pädagogischen Konzeption fortgeführt wird, kann sie sich danach nicht erneut auf die Absätze 1 und 2 berufen. Im Übrigen bleibt § 24 unberührt.“

3. Artikel 2 wird wie folgt geändert:

a) Nach Nummer 1 wird folgende Nummer 1a eingefügt:

„1a. § 1 Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Horte sind Einrichtungen für schulpflichtige Kinder in der Regel bis zur Vollendung der vierten Klasse. Sie können auch an Schulen mit Primarstufe mit Ausnahme der Förderschulen errichtet und betrieben werden.“

b) Nummer 2 Buchstabe a wird wie folgt gefasst:

„a) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Der in Satz 1 Nummer 1 bis 3 genannte Personalschlüssel gilt auch als erfüllt, wenn im Umfang von bis zu 20 Prozent des nach Satz 1 Nummer 1 bis 3 erforderlichen Personals Assistenzkräfte eingesetzt werden; Satz 1 Nummer 5 und Absatz 3 Satz 1 gelten entsprechend.“

c) Nummer 4 wird wie folgt geändert:

In § 22a Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Kindertageseinrichtungen“ die Wörter „gemäß § 12 Absatz 2 Satz 1“ eingefügt.

4. Artikel 3 wird wie folgt geändert:

a) Vor Nummer 1 wird folgende Nummer 1 eingefügt:

„1. In der Überschrift werden das Komma und die Wörter „Fachrichtung Sozialpädagogik“ gestrichen.“

b) Die bisherige Nummer 1 wird Nummer 2 und wie folgt gefasst:

„2. In § 1 werden die Wörter „durch Ermäßigung oder Erlass des Schulgelds“ durch die Wörter „oder des staatlich anerkannten Heilerziehungspflegers durch Schulgeldfreiheit“ ersetzt.“

- c) Die bisherige Nummer 2 wird Nummer 3 und wie folgt geändert:
- aa) Buchstabe a wird wie folgt gefasst:
 - ,a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
„Zuweisungsempfänger sind freie Träger von Fachschulen mit Ausbildungsstandort im Freistaat Sachsen, die Schüler im Fachbereich Sozialwesen zum staatlich anerkannten Erzieher oder zum staatlich anerkannten Heilerziehungspfleger ausbilden.“
 - bb) In Buchstabe b werden nach dem Wort „Sozialwesen“ das Komma und die Wörter „Fachrichtung Sozialpädagogik,“ gestrichen.
- d) Die bisherige Nummer 3 wird Nummer 4.
- e) Nach der neuen Nummer 4 wird folgende Nummer 5 eingefügt:
- ,5. Nach § 3 wird folgender § 3a eingefügt:

**„§ 3a
Übergangsregelungen für das Schuljahr 2020/21**

(1) Bei Zuweisungen für das Schuljahr 2020/21 gelten die nachfolgenden Übergangsregelungen.

(2) § 3 Absatz 1 Satz 2 gilt mit der Maßgabe, dass der Antrag spätestens bis zum 12. Februar 2021 für das laufende Schuljahr einzureichen ist. Dabei darf der Schulträger die Bestätigung nach § 3 Absatz 1 Satz 3 Nummer 2 auch abgeben, wenn er bereits erhobenes Schulgeld bis zum Ende des Schuljahres 2020/21 vollständig zurückerstattet.

(3) § 3 Absatz 2 Satz 2 gilt mit der Maßgabe, dass die Zuweisung spätestens bis zum 31. März 2021 ausgezahlt wird.

(4) Auf Antrag eines Schulträgers findet für die Schüler im Fachbereich Sozialwesen, Fachrichtung Sozialpädagogik, diese Verordnung in der am [einsetzen: Datum des Tages vor Inkrafttreten dieses Gesetzes] geltenden Fassung Anwendung, vorbehaltlich der Absätze 2 und 3. Dieser Antrag ist zugleich mit dem Antrag nach § 3 Absatz 1 Satz 2 zu stellen.“

- f) Die bisherige Nummer 4 wird Nummer 6.

5. Artikel 4 wird durch die folgenden Artikel 4 bis 6 ersetzt:

„Artikel 4

Änderung des Sächsischen Beamtengesetzes

In § 95 Absatz 3 Satz 1 des Sächsischen Beamtengesetzes vom 18. Dezember 2013 (SächsGVBl. S. 970, 971), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 6. Juni 2019 (SächsGVBl. S. 470) geändert worden ist, wird die Datumsangabe „31. Januar 2021“ durch die Datumsangabe „31. Dezember 2023“ ersetzt.

Artikel 5

Änderung des Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetzes

Das Sächsische Hochschulfreiheitsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 27 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 114 folgende Angabe eingefügt:

„§ 114a Verlängerung der Regelstudienzeit aufgrund der COVID-19-Pandemie“.

2. Nach § 114 wird folgender § 114a eingefügt:

„§ 114a

Verlängerung der Regelstudienzeit aufgrund der COVID-19-Pandemie

(1) Im Rahmen der Bewältigung der COVID-19-Pandemie gilt für Studenten, die im Sommersemester 2020 immatrikuliert und nicht beurlaubt sind, eine von der Regelstudienzeit abweichende, um ein Semester verlängerte individuelle Regelstudienzeit. Auf Antrag des Studenten kann eine bereits von einer Hochschule gewährte pandemiebedingte Nichtanrechnung des Sommersemesters 2020 auf die jeweilige Regelstudienzeit aufgehoben werden. Eine pandemiebedingte Nichtanrechnung des Sommersemesters 2020 auf die Regelstudienzeit kann insoweit nicht zusätzlich geltend gemacht werden. Die Gebührenpflicht gemäß § 12 Absatz 2 Satz 1 und Absatz 4 Satz 2 sowie die Fristen gemäß § 18 Absatz 2 Nummer 7 und § 35 Absatz 4 verschieben sich entsprechend.

(2) Absatz 1 gilt für das Wintersemester 2020/21 entsprechend.

(3) Das Staatsministerium für Wissenschaft, Kultur und Tourismus kann durch Rechtsverordnung regeln, dass auch für dem Wintersemester 2020/21 folgende Semester, in denen ein regulärer Studienbetrieb pandemiebedingt nicht oder nicht in ausreichendem Maße möglich ist, eine von der Regelstudienzeit abweichende, entsprechend verlängerte individuelle Regelstudienzeit gilt. Vor Erlass der Rechtsverordnung ist diese dem für Wissenschaft zuständigen Ausschuss des Landtages zur Kenntnis zu geben. Satz 1 und 2 treten mit Ablauf des 30. Septembers 2021 außer Kraft.“

Artikel 6

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich der Sätze 2, 3 und 4 am Tag nach der Verkündung in Kraft. Artikel 1 Nummer 6 und 8 tritt am 1. August 2021 in Kraft. Artikel 2 Nummer 3 und 4 tritt am 1. Januar 2022 in Kraft. Artikel 5 tritt mit Wirkung vom 1. April 2020 in Kraft.“

Begründung:

Zu Nummer 1 – Änderung des Titels

Durch die Ergänzung des Artikels 5 regelt der Gesetzentwurf auch hochschulische Belange. Insofern wird der Titel um diesen Bereich ergänzt.

Zu Nummer 2 – Änderung § 63d SächsSchulG

Mit der Änderung des Paragraph 63d SächsSchulG soll der Fortbestand der Schulen besonderer Art und deren Möglichkeit zur Fortentwicklung ihrer pädagogischen Konzepte im Gleichklang mit Gemeinschaftsschulen sichergestellt werden. So werden die „Nachbarschaftsschule Leipzig“ und das „Chemnitzer Schulmodell“ gegenüber anderen öffentlichen Schulen weder schlechter noch besser gestellt und können ihre pädagogischen Konzepte anpassen. Dies ermöglicht Einzelheiten des schulischen Alltags einschließlich der neuen Möglichkeiten des Schulgesetzes selbst zu entscheiden.

Darüber hinaus ist vorgesehen, in Chemnitz einen weiteren Standort mit einem eigenen pädagogischen Konzept als Schule besonderer Art unter dem Namen „Kooperationsschule Chemnitz“ zu ermöglichen und so neue pädagogische Ansätze zu entwickeln sowie in der Praxis zu etablieren.

Zu Nummer 3 – allgemein

In Auswertung der Anhörung am 16. Oktober 2020 wird hinsichtlich der Assistenzkraftregelungen klargestellt, dass § 12 Absatz 2 SächsKitaG im Zusammenhang mit Absatz 1 zu sehen ist. In Absatz 1 wird festgelegt, dass Kindertageseinrichtungen eine ausreichende Anzahl pädagogischer Fachkräfte für die Arbeit mit den Kindern verfügen müssen. Der Personalschlüssel in Absatz 2 sowie die Assistenzkräfteregelung beziehen sich daher auf die jeweilige Einrichtung. Assistenzkräfte können nur in einem konkreten Bereich (Krippe, Kindergarten oder Hort) eingesetzt werden, für den der Träger die Zulassung vom Landesjugendamt hat. Das Landesjugendamt prüft regelmäßig, ob die Voraussetzungen für den Betrieb einer Kindertageseinrichtung gemäß § 45 Absatz 1, 2 und 7 SGB VIII und § 27 LJHG gegeben sind; hierbei wird auch überprüft, ob eine ausreichende Anzahl pädagogischer Fachkräfte in der jeweiligen Kindertageseinrichtung vorhanden ist.

Zu Nummer 3 a) – Änderung § 1 Absatz 4 SächsKitaG

Die Änderung vollzieht die Möglichkeit der Einrichtung von Gemeinschaftsschulen und Oberschulen+ nach, welche neben herkömmlichen Grundschulen ebenfalls über eine Primarstufe verfügen und Horte einrichten können.

Zu Nummer 3 b) – Änderung § 12 Absatz 2 SächsKitaG

Mit Blick auf die Ausweitung der Assistenzkraftregelung auf Kindergärten und Horte wird durch den neuen Teilsatz klargestellt, dass auch für Assistenzkräfte Zeit für mittelbare pädagogische Tätigkeiten zur Verfügung steht. Assistenzkräfte nach § 12 Absatz 2 Satz 2 SächsKitaG werden als Ersatz von pädagogischen Fachkräften für die Arbeit mit den Kindern zur Erfüllung des Personalschlüssels nach § 12 Absatz 2 Satz 1 SächsKitaG eingesetzt. Für die pädagogischen Fachkräfte gilt § 12 Absatz 2 Satz 1 Nummer 5 und Absatz 3 Satz 1 SächsKitaG, der die Gewährung von Vor- und Nachbereitungszeiten vorsieht. Deshalb ist auch den Assistenzkräften, die als Ersatz für die pädagogischen Fachkräfte zur Erfüllung des Personalschlüssels eingesetzt werden, die Vor- und Nachbereitungszeit nach § 12 Absatz 2 Satz 1 Nummer 5 zu gewähren.

Zu Nummer 3 c) – Änderung § 22a SächsKitaG

In Würdigung der Anhörung am 16. Oktober 2020 wird durch die Einfügung klargestellt, dass sich das Monitoring auf pädagogische Fachkräfte bezieht. So wird unterstrichen, dass

einerseits die Bedarfe weiterhin an Erzieherinnen und Erziehern (DQR 6) orientiert werden. Andererseits soll verdeutlicht werden, dass die Assistenzkraftregelung zum Abfedern temporärer Bedarfe dient und mit ihr auch eine Qualifizierung zur pädagogischen Fachkraft verbunden sein soll, entsprechende Regelungen werden in der SächsQualiVO getroffen.

Zu Nummer 4 – Änderung Erzieherausbildungszuweisungsverordnung

Den Hinweisen der Anhörung am 16. Oktober 2020 folgend, wird auch die Ausbildung zum Heilerziehungspfleger/ zur Heilerziehungspflegerin ab dem Schuljahr 2020/21 schulgeldfrei gestellt. Die nachfolgenden Regelungen ergänzen die entsprechende Verordnung.

Buchstabe a

Da durch die Änderung Schüler des Fachbereichs Sozialwesen der Fachschule nicht mehr nur in der Fachrichtung Sozialpädagogik, sondern auch in der Fachrichtung Heilerziehungspflege, mithin in beiden Fachrichtungen dieses Fachbereichs (vgl. § 52 der Fachschulordnung) von Zuweisungen profitieren sollen, wird der dahingehend einschränkende Teil der Überschrift der Erzieherausbildungszuweisungsverordnung (EAZuVO) gestrichen.

Buchstabe b

Hinsichtlich der Nummerierung innerhalb von Artikel 3 erfolgt eine Folgeänderung. Neben der Berufsbezeichnung des staatlich anerkannten Erziehers wird die des staatlich anerkannten Heilerziehungspflegers in § 1 EAZuVO ergänzt.

Buchstabe c

Hinsichtlich der Nummerierung innerhalb von Artikel 3 erfolgt eine Folgeänderung. Die weiteren Änderungen bewirken, dass in § 2 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 EAZuVO die Einschränkung auf die Fachrichtung Sozialpädagogik gestrichen und dass in § 2 Absatz 1 Satz 1 EAZuVO die Berufsbezeichnung des staatlich anerkannten Heilerziehungspflegers ergänzt wird.

Buchstabe d

Hinsichtlich der weiteren Nummerierung innerhalb von Artikel 3 erfolgt eine Folgeänderung.

Buchstabe e

Mit der neuen Nummer 5 soll ein neuer § 3a mit Übergangsregelungen für das Schuljahr 2020/21 in die EAZuVO eingefügt werden. Das ist erforderlich, weil dieses Gesetz die EAZuVO in einem laufenden Schuljahr ändert. Dadurch ist es objektiv nicht mehr möglich, das Zuweisungsverfahren gemäß der üblichen Zeitschiene durchzuführen, da Anträge nach der erst Ende 2020 bekannten neuen Rechtslage von den Schulträgern bereits bis zum 19. Oktober 2020 hätten gestellt werden müssen. Eine Verordnungsänderung, die rückwirkend nicht mehr durchführbare Handlungspflichten begründete, wäre verfassungswidrig.

Daher wird mit den Absätzen 2 und 3 die Antragsfrist auf den 12. Februar 2021 und die Auszahlungsfrist auf den 31. März 2021 nach hinten verschoben.

Absatz 4 schafft für Schulträger, begrenzt auf das Schuljahr 2020/21, ein Wahlrecht zwischen alter und neuer Rechtslage, wobei sie auch bei Wahl der alten Rechtslage von den vorgenannten Fristerleichterungen profitieren.

Buchstabe f

Hinsichtlich der weiteren Nummerierung innerhalb von Artikel 3 erfolgt eine Folgeänderung.

Zu Nummer 5, Artikel 4 – Änderung SächsBG

§ 95 Absatz 3 Satz 1 SächsBG regelt, dass Lehrkräften im Schuldienst im Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Kultus bei angeordneter oder genehmigter Mehrarbeit für Unterrichtstätigkeit im gesamten Umfang der geleisteten Mehrarbeit statt Dienstbefreiung eine Mehrarbeitsvergütung gewährt wird. Diese Regelung ist bisher bis 31. Januar 2021 befristet.

Die Geltungsdauer dieser Regelung soll um zwei Jahre verlängert werden. Die Verlängerung ist erforderlich zur Aufrechterhaltung der Bereitschaft der Beschäftigten, zur Vermeidung planmäßigen Unterrichtsausfalls und zur Aufrechterhaltung eines geordneten Schulbetriebs gegen Zahlung einer Mehrarbeitsvergütung zusätzliche Deputatsstunden zu erteilen.

Die der ursprünglichen Befristung zugrundeliegende Annahme, dass der Lehrkräftebedarf als Folge der demographischen Entwicklung im Freistaat Sachsen zu Beginn dieses Jahrzehnts sinkt, hat sich nicht erfüllt.

Zu Nummer 5, Artikel 5 – Änderung SächsHSFG

Eingefügt wird ein neuer Artikel 5, welcher die Änderung des Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetzes vorsieht. Das Sommersemester 2020 war ganz erheblich von der COVID-19-Pandemie geprägt. Die Kultusministerkonferenz hat sich verständigt, dass das Sommersemester 2020 zwar ein ungewöhnliches, aber kein verlorenes Semester sein soll. Den Studierenden, die keine oder nicht alle vorhergesehenen Leistungen aufgrund der Folgen der COVID-19-Pandemie und dem damit eingeschränkten Lehrangebot erbringen können, sollen grundsätzlich keine Nachteile hinsichtlich von Regelungen, welche zum Beispiel die Regelstudienzeit aufgreifen, erfahren. Die Verlängerung der individuellen Regelstudienzeit bewirkt, dass die Förderungshöchstdauer für BAföG-Leistungen entsprechend erhöht wird. Die Bezeichnung als „individuelle“ Regelstudienzeit ist notwendig, um diese von der allgemeinen Regelstudienzeit, wie sie in § 33 geregelt ist, abzugrenzen. Die allgemeine Regelstudienzeit bleibt weiterhin maßgeblich für die Kapazitätsermittlung und die Hochschulplanung.

Beurlaubte Studierende bleiben außer Betracht, da Zeiten der Beurlaubung bereits nicht auf die Regelstudienzeit angerechnet werden, § 20 Absatz 2 Satz 4. Sie haben in dieser Zeit keinen Anspruch auf BAföG-Leistungen.

Da einige Hochschulen bereits Regelungen zur Nichtanrechnung des Sommersemesters 2020 getroffen haben, muss ausgeschlossen werden, dass Studierende durch die gesetzliche Anordnung der Verlängerung der Regelstudienzeit doppelt begünstigt werden könnten. Zugleich soll den Studierenden kein Nachteil entstehen, wenn diese von den getroffenen Beschlüssen der einzelnen Hochschulen zur Nichtanrechnung des Sommersemesters 2020 Gebrauch gemacht haben, auf Antrag des Studenten oder der Studentin kann die Nichtanrechnung aufgehoben werden.

Die Verlängerung der Regelstudienzeit wirkt sich auf die Gebührenpflicht gemäß § 12 Absatz 2 Satz 1 und Absatz 4 Satz 2 aus, die an die Überschreitung der Regelstudienzeit anknüpft. Diese wird um ein Semester hinausgeschoben. Fristüberschreitungen im Prüfungsverfahren sind bereits durch § 20 Absatz 5 geregelt, auf Grund der besonderen Pandemie-Situation wird ergänzend klargestellt, dass die Fristen zur Versagung der Immatrikulation und dem Nicht-Bestehen von Abschlussprüfungen ebenso um ein Semester hinausgeschoben werden.

Durch die im November 2020 ergriffenen Maßnahmen zur Bewältigung der COVID-19-Pandemie kommt es auch im Wintersemester 2020/21 zu Beeinträchtigungen im Studienablauf. Entsprechend wird die Regelung zur Verlängerung der individuellen Regelstudienzeit angewandt und gesetzlich normiert.

Da weitere Beeinträchtigungen für folgende Semester zum jetzigen Zeitpunkt nicht abschätzbar sind, wird das zuständige Ministerium ermächtigt, Verlängerungen in

Abhängigkeit der Entwicklungen der Pandemie durch Rechtsverordnung festzulegen Die Ermächtigung des zuständigen Ministeriums, die individuelle Regelstudienzeit durch Rechtsverordnung zu verlängern, wird zeitlich befristet, zudem ist die Verordnung vor Erlass dem zuständigen Ausschuss im Landtag vorzulegen.

Da es sich insgesamt um eine übergangsweise Regelung handelt, wird sie als § 114a eingefügt. Im Ländervergleich haben inzwischen fast alle Bundesländer eine rechtliche Regelung zur Verlängerung der Regelstudienzeit zur Abmilderung der Pandemie-bedingten Nachteile im Sommersemester 2020 getroffen. Da das Sommersemester zum 30.09.2020 beendet ist und BAföG-Anträge für das Wintersemester 2020/21 jetzt gestellt werden, besteht Handlungsbedarf, sodass die Verlängerung für das Sommersemester 2020 direkt durch Gesetz erfolgt. Das Sommersemester 2020 fand vom 01.04.2020 bis zum 30.09.2020 statt. Durch das rückwirkende Inkrafttreten zum Beginn des Sommersemester 2020 werden insbesondere Nachteile für diejenigen Studierenden abgewendet, die auf Grund der Pandemie ihr Studium nicht bis zum Ende des Sommersemesters 2020 innerhalb der Regelstudienzeit abschließen konnten. Da die Verlängerung der individuellen Regelstudienzeit vom jeweiligen Studienstand des Studierenden abhängig ist, handelt es sich um eine unechte Rückwirkung, d. h. es wird auf einen gegenwärtigen, noch nicht abgeschlossenen Sachverhalt für die Zukunft eingewirkt. Das ist grundsätzlich zulässig, zumal es sich um eine begünstigende Regelung handelt.

Zu Nummer 5, Artikel 6 – Inkrafttreten

Er erfolgt die Anpassung des Inkrafttretens des Gesetzes im Hinblick auf die Ergänzung der hochschulischen Regelung.